

Am besten wird die Vernehmung unter vier Augen geführt, damit sich der zu Vernehmende nicht durch die Anwesenheit Fremder befangen fühlt.

Ein wichtiger Grundsatz bezüglich des Milieus der Vernehmung: Es muß so ruhig wie nur irgend möglich sein, und nichts darf den zu Vernehmenden erregen oder ablenken. Das Zimmer des Untersuchungsführers sollte einfach und nüchtern ausgestattet sein. Beruhigend wirkt auf den zu Vernehmenden ein aufmerksames Verhalten des Untersuchungsführers, der seinem Bericht, ohne ihn zu unterbrechen, zuhört und sich in dieser Zeit nicht ablenken läßt (etwa durch Telefonanrufe oder den Eintritt fremder Personen). Einen aufgeregten Zeugen kann man manchmal durch eine kurze Unterhaltung über ein nicht zur Sache gehöriges Thema beruhigen. Allerdings muß man dabei im Auge haben, daß es durchaus nicht immer zweckmäßig erscheint, den Zeugen oder Beschuldigten zu beruhigen, wenn er aufgereggt ist. Zuweilen trägt der erregte Zustand des Befragten dazu bei, von ihm vollständige und wahre Aussagen zu bekommen. Das hängt vom Charakter des betreffenden Menschen ab.

Je ruhiger der Untersuchungsführer bei der Vernehmung auf tritt, um so ruhiger wird auch der zu Vernehmende sein. Droht der Untersuchungsführer, seine Beherrschung zu verlieren, so überträgt sich das sofort auf den psychischen Zustand des Befragten. Manche Beschuldigte oder Zeugen reizen den Untersuchungsführer absichtlich und nutzen dessen verlorengegangene Ruhe aus, um eine planmäßige Vernehmung unmöglich zu machen und so der Beantwortung für sie unangenehmer Fragen zu entgehen.

Auf den psychischen Zustand des Befragten wirkt sich auch der Gesprächston des Untersuchungsführers aus. Für ihn ist es nicht gleichgültig, ob der Untersuchungsführer höflich oder grob, aufmerksam oder ironisch ist. Gleichfalls wichtig ist das äußere Auftreten des Untersuchungsführers. Aber man darf, so höflich sich der Untersuchungsführer auch verhalten kann, so ruhig der Ton auch sein mag, in dem er sich mit dem zu Vernehmenden unterhält, nicht außer acht lassen, daß der Mensch, besonders, wenn er das erste Mal vernommen wird, immer in irgendeiner Weise aufgereggt ist. Das stört natürlich die normale Reproduktion der ihm bekannten Fakten. Die Untersuchungspraxis kennt zahlreiche Fälle, in denen ein Zeuge, der mit der Frage, um die es geht, gut vertraut ist und der erschöpfende und wahrheitsgemäße Aussagen zu machen wünscht, im Zimmer des Untersuchungsführers unvermutet in Verwirrung gerät. Aus seinem Gedächtnis sind die Fakten verschwunden, an die er sich noch ausgezeichnet erinnerte, als er zur Vernehmung ging. In bedeutend stärkerem Maße beobachtet man einen solchen zeit-